Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.09.2026 **Drucksache** 19/**13425**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Einrichtung eines Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Bayerisches Ethikratgesetz – BayEthRG)

A) Problem

Im Freistaat Bayern existiert zwar ein Bayerischer Ethikrat, doch die Staatsregierung hat es bisher versäumt, dieses wichtige Gremium auf ein stabiles Fundament zu stellen, seine Unabhängigkeit strukturell zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Expertise der Sachverständigen dazu beiträgt, gesellschaftliche Gräben zu überwinden.

Im Oktober 2020 wurde der 2019 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte Bayerische Ethikrat nach einem Beschluss des Ministerrates erstmalig eingesetzt. Am 3. September 2024 wurde das Gremium für die aktuelle 19. Legislaturperiode erneut durch den Ministerrat eingesetzt. Das Gremium berät ausschließlich die Staatsregierung. Die Mitglieder sowie die Vorsitzenden wurden durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder berufen. Der eingesetzte Rat darf zwar auch aus eigener Initiative heraus tätig werden, die Ergebnisse seiner Beratungen werden jedoch weder durch die Staatsregierung zwingend diskutiert noch dem Landtag zur Kenntnis gebracht. Im Zeitraum von 2020 bis 2023 hat der Bayerische Ethikrat sieben Stellungahmen und Erklärungen mit Handlungsempfehlungen veröffentlicht. „Die Schwerpunkte lagen dabei auf aktuellen, ethisch hochkomplexen Themen wie der Corona-Pandemie, verantwortungsvoller Umgang mit KI oder Assistierter Suizid“, wie in der Pressemitteilung zur Auftaktsitzung des neukonzipierten Bayerischen Ethikrates in der Staatskanzlei ausgeführt. Inwiefern diese Erkenntnisse konkret in die Entscheidungen der Staatsregierung eingeflossen sind, ist ebenso wenig erkenntlich.

Die Welt und damit auch die Gesellschaft befinden sich in einem schnellen, fundamentalen Wandel, der in vielen Bereichen stattfindet. Radikale Kräfte nutzen die dadurch ausgelöste Verunsicherung vieler Menschen, die Gesellschaft zu spalten und Menschen gegeneinander aufzuhetzen. Nationale Egoismen, Hass, Intoleranz und die Abkehr vom Gedanken einer gesamtgesellschaftlichen Solidarität sind jedoch die schlechteste Option für die Gestaltung eines friedlichen und einander zugewandten Zusammenlebens.

Die Klimakrise trifft alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Hautfarbe. Die ökologische Tragfähigkeit des Planeten wird durch die bestehende Lebens- und Wirtschaftsweise tagtäglich überschritten. Das Wirtschaften und neue technische Möglichkeiten sowie die zunehmende Digitalisierung und der Einsatz von KI in fast allen Branchen und Lebensbereichen bringen radikale Veränderungen. Damit stellen sich viele Fragen, die ethische Leitlinien und ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes Wertefundament erfordern. Es stellen sich Fragen, wie mit Mitmenschen, wie mit Kranken und Pflegebedürftigen, wie mit den Lebensgrundlagen, wie mit Nutztieren, wie mit neuen Technologien wie künstlicher Intelligenz, Algorithmen und Blockchain, wie mit massenhafter Datensammlung, -verarbeitung und -nutzung und wie mit neuen Medien, Bildungschancen, Arbeitsstrukturen und der Verteilung von Ressourcen in der Gesellschaft umgegangen werden soll.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Unwissenheit und andauernde Uneinigkeit können nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass die Lebenschancen und -möglichkeiten heutiger und künftiger Generationen unnötig eingeschränkt werden. Eine funktionierende, konsensfähige Gesellschaft lässt sich nur gewährleisten, wenn diesen Problemen begegnet wird, Lösungen gesucht und Antworten gegeben werden und auch die Bereitschaft besteht, politische Entscheidungen zu evaluieren. Das Handeln muss am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden, um das Ziel der Chancengleichheit erreichen zu können. Doch Nachhaltigkeit braucht eine politisch tragfähige und pluralistische Leitethik. Ziel muss es sein, dass diese Leitethik allgemein akzeptiert ist und es erlaubt, zielgerichtete, detaillierte Standards für ökologische, ökonomische, kulturelle und soziale Nachhaltigkeitsdimensionen zu entwickeln. Konsensfähige Handlungsschritte müssen auf Basis dieser Ethik begründet werden.

Ein Sachverständigengremium, das sowohl dem Parlament als auch der Staatsregierung bei wichtigen Fragen beratend zur Seite steht, fördert zum einen die allgemeine Akzeptanz politischer Entscheidungen in der Gesellschaft und bietet eine weitere Chance, Wissen und Perspektiven bei politischen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder jedoch lagert durch seinen persönlichen Ethikrat die Diskussion über wichtige Themen bisher nur in ein externes Gremium aus, statt die Expertise der Mitglieder des Ethikrates für den Wissenstransfer in die Politik zu nutzen. Ein derart ausgestaltetes Gremium birgt die Gefahr, dass der Ministerpräsident sich seine Regierungslinie bestätigen lässt, statt gerade bei schwierigen Themen einen gemeinsamen Grundkonsens in der Gesellschaft herzustellen. Und dadurch, dass der Ministerpräsident die Mitglieder seines Ethikrates selbst bestimmt hat, hat er schon bei der Einsetzung seines Ethikrates klargemacht, dass er diesen nach Belieben auch wieder auflösen kann.

Der Bedeutung eines Bayerischen Ethikrates und der in dieses Gremium berufenen Sachverständigen wird das bisherige Vorgehen des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung nicht gerecht.

B) Lösung

Es wird ein unabhängiger Sachverständigenrat gebildet, der die Bezeichnung „Bayerischer Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt“ trägt. Dieser Rat wird sich aus Expertinnen und Experten aller Disziplinen zusammensetzen, seine Mitglieder werden aus der Wissenschaft entsandt, um den Wissenstransfer zu verbessern und mögliche Antworten auf ethisch hochkomplexe Fragestellungen in die Welt der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger zu tragen. Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird mithilfe seiner Stellungnahmen zu ethischen Fragen sowie Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln den Landtag und die Staatsregierung gleichermaßen beraten. Diese Beratungsprozesse werden sich durch Transparenz auszeichnen, damit die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Bayern verfolgen können, welche Empfehlungen des Gremiums Regierung und Opposition sich zu Herzen nehmen und wie deren Umsetzung aussehen wird. Jedoch auch im Falle eines Verwerfens der Empfehlungen des Rates soll diese Entscheidung nachvollziehbar sein. So werden schwierige Fragestellungen und politische Entscheidungen die Gesellschaft nicht länger spalten, sondern der Entscheidungsweg wird bereits genutzt, die Entscheidungen nachvollziehbar zu machen – auch wenn diese inhaltlich nicht geteilt werden.

Durch den Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ein zentrales Beratungsgremium für die genannten Organe, ein bayerisches Dialogforum sowie eine Dialogplattform geschaffen. Die Einrichtung des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Gesetz gibt diesem eine breite demokratische Grundlage und trägt maßgeblich zu seiner

unabhängigen Stellung bei. Das Gesetz definiert Aufgaben und Stellung des Rates entsprechend den mit seiner Einrichtung verfolgten, oben beschriebenen Zielsetzungen. Es enthält Vorgaben für die Mitgliedschaft und das Verfahren zur Berufung und Abberufung der Mitglieder sowie Grundsätze über die Arbeitsweise des Sachverständigengremiums.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die im Haushalt veranschlagten Kosten für die bereits jetzt bestehende Geschäftsstelle sollen für denselben Zweck weiterhin eingestellt bleiben.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13425**
14.09.2026

Gesetzentwurf

zur Einrichtung eines Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Bayerisches Ethikratgesetz – BayEthRG)

Art. 1

Bildung des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Es wird ein unabhängiger Sachverständigenrat gebildet, der die Bezeichnung „Bayerischer Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt“ trägt.

Art. 2

Aufgaben

(1) [1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich durch Veränderungen und Herausforderungen der Gesellschaft durch die digitale Transformation, neue Technologien, Klimawandel, Endlichkeit der Ressourcen, Ungleichheit der Chancenverteilung, Würde der Menschen und Wohl der Tiere ergeben. [2]Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln,
2. Information der Öffentlichkeit und Förderung der Diskussion in der Gesellschaft unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen,
3. Zusammenarbeit mit anderen Ethikräten und vergleichbaren Einrichtungen und Organisationen innerhalb und außerhalb Bayerns.

(2) [1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt erarbeitet seine Stellungnahmen aufgrund eigenen Entschlusses, im Auftrag des Landtags oder im Auftrag der Staatsregierung. [2]Er leitet seine Stellungnahmen zeitgleich dem Landtag und der Staatsregierung vor der Veröffentlichung zur Kenntnis und Beratung zu.

(3) Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt berichtet dem Landtag und der Staatsregierung zum Ablauf jedes Kalenderjahres mündlich und schriftlich über seine Aktivitäten und den Stand der gesellschaftlichen Debatten.

(4) Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt führt öffentliche Veranstaltungen, Anhörungen und öffentliche Sitzungen zu ethischen Fragen durch.

Art. 3

Stellung

[1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden. [2]Die Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

Art. 4

Mitglieder

(1) [1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt besteht aus 18 Mitgliedern, die naturwissenschaftliche, ökologische, digitale, technologische, medizinische, theologische, philosophische, ethische, pädagogische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange in besonderer Weise repräsentieren. [2]Zu seinen Mitgliedern gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den genannten Wissenschaftsgebieten; darüber hinaus gehören ihm anerkannte Personen an, die in besonderer Weise mit ethischen Fragen und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts vertraut sind.

(2) Im Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sollen unterschiedliche ethische Ansätze und ein plurales Meinungsspektrum vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt dürfen weder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehören.

Art. 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder

(1) [1]Der Landtag beruft die Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Vorschlag der Gelehrtengemeinschaft der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. [2]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) [1]Die Mitglieder werden für die Dauer der Legislaturperiode berufen. [2]Eine Wiederberufung ist einmal möglich. [3]Die maximale Zeit der Zugehörigkeit darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(3) [1]Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ihr Ausscheiden aus dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt erklären. [2]Die Abberufung eines Mitglieds ist nur auf Antrag des Vorsitzes und mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder möglich. [3]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied berufen. [4]Bei Ausscheiden eines weiblichen Mitglieds ist wieder ein weibliches Mitglied zu berufen.

Art. 6

Arbeitsweise

(1) [1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. [2]Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

(2) Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt sich eine Geschäftsordnung, die an geeigneter Stelle zu veröffentlichen ist.

(3) Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt kann Arbeitsgruppen einsetzen und Gutachten durch dritte Personen erstellen lassen.

Art. 7

Öffentlichkeit

(1) [1]Die Beratungen des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sind öffentlich und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. [2]Er kann auch nicht öffentlich beraten; in diesen Fällen gilt, dass auch weder Mitglieder des Landtags noch der Staatsregierung an den Sitzungen teilnehmen dürfen und die

Ergebnisse der nicht öffentlichen Beratungen im Anschluss in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(2) Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt veröffentlicht seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte.

(3) Vertreten Mitglieder bei der Abfassung eine abweichende Auffassung, so können sie diese in der Stellungnahme, der Empfehlung oder dem Bericht zum Ausdruck bringen.

Art. 8

Geschäftsstelle

[1]Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. [2]Die Geschäftsstelle wird am Landtag eingerichtet. [3]Sie untersteht fachlich der oder dem Vorsitzenden des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Art. 9

Pflicht zur Verschwiegenheit

[1]Die Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die nicht öffentlichen Beratungen und die vom Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. [2]Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 10

Kosten

(1) Die Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten einen Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG).

(2) Die Kosten der Geschäftsstelle des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt trägt der Freistaat Bayern.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ……. in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1

Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird als unabhängiger Sachverständigenrat eingerichtet. Er dient der Bewertung der für die bayerische Landespolitik relevanten ethischen Fragen aus den Bereichen Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Ressourcenverteilung, Chancen- und Generationengerechtigkeit, Digitalisierung, technischer Fortschritt, Gesundheit, Medizin, Umwelt und Klima.

Zu Art. 2

Die Aufgaben des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt werden in Hinblick auf die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit

Veränderungen und Herausforderungen der Gesellschaft durch neue Technologien, Klimawandel, Endlichkeit der Ressourcen, Digitalisierung, Ungleichheit der Chancenverteilung, Würde der Menschen und Wohl der Tiere definiert. Die Aufgaben des Rates orientieren sich an der Zielsetzung, als Zukunftsforum eines Wertedialogs, als Beratungsgremium des Landtags und der Staatsregierung und als Plattform des Austauschs über die Grenzen des Freistaates Bayern hinweg zu dienen.

Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt dient als unabhängiges Gremium dem Informationsaustausch und der Fokussierung und Strukturierung dieses Diskurses. Dabei nimmt er die in vielfältiger Weise und in vielfältigen Formen in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft stattfindende Diskussion und Meinungsbildung über die Zukunft unserer Gesellschaft auf. Um die Öffentlichkeit umfassend und kontinuierlich zu informieren und den gesellschaftlichen Diskurs zu fördern, soll der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt öffentliche Veranstaltungen, Diskussionsformate und Anhörungen in geeigneter Form durchführen können. Er ist dabei an keine vorgegebene Form gebunden, sondern kann sich verschiedener Methoden oder Instrumente des Diskurses mit der Öffentlichkeit bedienen. Die veröffentlichten Stellungnahmen des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sind ihrerseits Kern dieses gesellschaftlichen Diskurses.

Neben dem transparenten öffentlichen Diskurs kommt dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt eine hervorgehobene Bedeutung für die Politikberatung des Freistaates Bayern zu. Zu diesem Zweck können sowohl der Landtag als auch die Staatsregierung den Dialog mit dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt suchen. Darüber hinaus kann dem Rat der Auftrag für eine Stellungnahme durch das Plenum des Landtags oder die federführenden Fachausschüsse des Landtags übermittelt werden. Neben dem Landtag kann die Staatsregierung ebenfalls Stellungnahmen in Auftrag geben. Dabei ist die Rolle des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt eine rein informierende und beratende, die Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen dieser Beratung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen verbleiben bei den politischen Entscheidungsträgern.

Darüber hinaus ist der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Wahl seiner Themen frei und kann durch eigenen Entschluss die Themen seiner Arbeit festlegen. Dies ist Ausdruck seiner Unabhängigkeit. Es ermöglicht ihm überdies, aktuelle Entwicklungen und Diskussionen in Wissenschaft und Gesellschaft aufzugreifen sowie Zukunftsthemen vorausschauend zu erörtern und aufzuarbeiten.

Daneben können die Stellungnahmen des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt auch als Orientierungshilfe sowie als Grundlage für die Diskussion mit den gesellschaftlichen Handlungsträgern im jeweiligen Bereich dienen. Im Hinblick auf die landesbezogene Funktion des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt richten sich seine Empfehlungen für gesetzgeberisches Handeln an den Landesgesetzgeber.

Durch die breit angelegte Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird sichergestellt, dass Landtag und Staatsregierung gleichermaßen aktuell und kompetent unterrichtet werden und ein kontinuierlicher Wissensaustausch gewährleistet wird. Einer solchen aktuellen Information von Landtag und Staatsregierung dient auch die zeitgleiche Zuleitung der verabschiedeten Stellungnahmen des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Veröffentlichung zum Zwecke der Kenntnisnahme und Beratung in den Fachausschüssen des Landtags. Die jährliche Berichtspflicht stellt unabhängig davon die erforderliche kontinuierliche Rückkopplung an die zu beratenden Organe sicher.

Zu Art. 3

Der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt als Gremium sowie seine Mitglieder im Einzelnen sind unabhängig und an Weisungen nicht

gebunden. Die Mitglieder werden nicht als Vertretung bestimmter Interessengruppen, sondern als unabhängige Persönlichkeiten in den Rat berufen. Die Unabhängigkeit des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt und seiner Mitglieder ist eine zentrale Grundvoraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie spiegelt sich auch in den gesetzlichen Regelungen über Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensweise wider, die ein Höchstmaß an Unabhängigkeit ermöglichen.

Zu Art. 4

Die Struktur der Zusammensetzung entspricht den Aufgaben des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt als Gremium einer unabhängigen wissenschaftlichen Beratung und stellt sicher, dass ein interdisziplinäres, plurales und diverses Spektrum sowie unterschiedliche weltanschauliche Ansätze vertreten sind. Die Anzahl der Mitglieder stellt einerseits ein ausreichend breites Spektrum an Fachdisziplinen und Meinungen sicher und gewährleistet andererseits die Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Um klar zwischen Beratung der Politik und politischer Entscheidung zu trennen, können die Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder der Länder sowie Mitglieder einer Bundes- oder Landesregierung nicht Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sein.

Zu Art. 5

Das Vorschlags- und Berufungsverfahren der Mitglieder des Gremiums entspricht der Aufgabe des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landtag und Staatsregierung in ethischen Fragen zu beraten. Durch die Besetzung nach wissenschaftlichen Kriterien und die Berufung durch den Landtag wird ein ausgewogenes Verfahren und die Unabhängigkeit von politischen Einzelinteressen gewährleistet. Zugleich wird durch die Berufung durch den Landtag die Bedeutung des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Beratung der Landespolitik und den politischen Diskurs hervorgehoben.

Die Koppelung der Amtszeit der Mitglieder an die Legislaturperiode mit einer Wiederberufungsmöglichkeit hat sich für den Deutschen Ethikrat bewährt, daher soll diese für den Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt übernommen werden. Die Mitglieder können gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ihr Ausscheiden aus dem Bayerischen Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt erklären. In diesem Fall wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit berufen. Beim Ausscheiden einer Frau muss als Nachfolgerin wiederum eine Frau in den Rat berufen werden.

Dieses Verfahren gewährleistet einerseits die Kontinuität der Arbeit sowie den Erhalt und die Weitergabe von Erfahrungswissen, auch im Hinblick auf eine konsensorientierte Diskussionskultur. Zudem ist das Sachverständigengremium jederzeit paritätisch besetzt. Andererseits stellt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer auf zehn Jahre aber auch die für neue Perspektiven notwendige Fluktuation und die Vermeidung von Abhängigkeiten sicher.

Zu Art. 6

Durch die Möglichkeit, auch externe Expertise zu nutzen, kann der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt sein wissenschaftliches Spektrum den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend verbreitern. Die Arbeitsweise wird im Einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Bayerische Rat für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt.

Zu Art. 7

Um die Transparenz der Beratung zu gewährleisten und Entscheidungen des Rates möglichst gut nachvollziehbar zu machen, sind die Beratungen des Bayerischen Rates

für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt grundsätzlich öffentlich, wenn er sie nicht für nicht öffentlich erklärt. Die Möglichkeit der nicht öffentlichen Sitzung soll den Mitgliedern des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt einen offenen, unvoreingenommenen Meinungsaustausch ermöglichen, wenn diese ihn für nötig erachten. Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung dürfen in diesen Fällen jedoch nicht anwesend sein, um die Unabhängigkeit des Gremiums durch eine gewisse Erwartungshaltung zu beeinflussen. Die Ergebnisse des nicht öffentlichen Austausches werden anschließend in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Information von Öffentlichkeit, Landtag und Staatsregierung wird durch die Veröffentlichung der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte gewährleistet, in denen auch abweichende Auffassungen einzelner Mitglieder aufgeführt werden. Dadurch wird das Beratungsergebnis nach außen zusätzlich transparent gemacht.

Zu Art. 8

Eine Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die organisatorische Zuarbeit zu den Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten, die Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen, die Kontaktpflege mit anderen relevanten Gremien und Organisationen sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die administrative Ansiedlung der Geschäftsstelle korrespondiert mit der die Mitglieder berufenden Stelle. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt und seiner Geschäftsstelle liegt das fachliche Weisungsrecht bei der oder dem Vorsitzenden des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Zu Art. 9

In Anlehnung an die Regelungen für vergleichbare Gremien sind Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Dies stellt eine vertrauensvolle und offene Beratung und Zusammenarbeit sicher.

Zu Art. 10

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Bayerischen Rates für Ethik, Nachhaltigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten den Ersatz ihrer Reisekosten. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder eine angemessene Freistellung für ihre Tätigkeit.

Zu Art. 11

Regelung des Inkrafttretens